

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## Infinity Visuals - Stand Juni, 2024

Nachfolgend präsentieren wir Ihnen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese sind integraler Bestandteil aller schriftlichen und elektronischen Verträge zwischen Infinity Visuals - Mag. Michelle Auer, Kärntner Straße 227, 8053 Graz (nachfolgend Agentur bezeichnet) und dem Auftraggeber (nachfolgend Kunde bezeichnet). Die AGB gelten für sämtliche aktuellen und zukünftigen Projekte und Dienstleistungen von Infinity Visuals gegenüber dem Kunden, auch wenn bei Vertragsabschluss nicht explizit auf sie hingewiesen wird. Der Gegenstand und Umfang der Leistungen sind in den jeweiligen Angeboten und Verträgen festgelegt.

### 1. Geltung

- 1.1 Infinity Visuals erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Agentur und dem Kunden, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2 Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie von der Agentur schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. AGB des Kunden widerspricht die Agentur ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen AGB des Kunden durch die Agentur bedarf es nicht.
- 1.4 Änderungen der AGB werden dem Kunden bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Kunde den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens sowie auf die konkret geänderten Klauseln wird der Kunde in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen. Diese Zustimmungsfiktion gilt nicht für die Änderung wesentlicher Leistungsinhalte und Entgelte.
- 1.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

## **2. Angebot und Vertragsabschluss**

- 2.1 Angebote der Agentur haben eine Gültigkeit von 14 Tagen ab Zustellung. Die Preisangaben in einem Angebot, in einer sonstigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarung sowie auf dieser Website verstehen sich als Nettopreise. Die Agentur ist aufgrund der Kleinunternehmerregelung gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 UStG umsatzsteuerbefreit.
- 2.2 Die Angebote der Agentur sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.3 Vor jedem Vertragsabschluss findet stets ein unverbindliches Erstgespräch zwischen der Agentur und dem Kunden statt. Ein Auftrag gilt als erteilt, sobald die Agentur dem Kunden ein schriftliches oder mündliches Angebot unterbreitet hat und dieses innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung vollumfänglich schriftlich, per E-Mail oder durch Unterzeichnung des Angebotes bestätigt wurde.

## **3. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden**

- 3.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Agenturvertrag, einer allfälligen Auftragsbestätigung durch die Agentur, oder den allfälligen Angebotsunterlagen. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Agentur. Innerhalb des vom Kunden vorgegeben Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit der Agentur.
- 3.2 Der Kunde wird der Agentur zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Agentur wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- 3.3 Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Videos, Logos etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. Die Agentur haftet im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung ihrer Warnpflicht - jedenfalls im Innenverhältnis zum Kunden - nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch zur Verfügung gestellte Unterlagen. Wird die Agentur wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem

Dritten in Anspruch genommen, so hält der Kunde die Agentur schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der Kunde verpflichtet sich, die Agentur bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Der Kunde stellt der Agentur hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.

- 3.4 Alle Leistungen der Agentur (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Konzepte, Reinzeichnungen, Kopien, Farbabdrucke und elektronische Dateien) sind vom Kunden zu überprüfen und von ihm binnen drei Werktagen ab Eingang beim Kunden freizugeben. Nach Verstreichen dieser Frist ohne Rückmeldung des Kunden gelten sie als vom Kunden genehmigt.

## **4. Honorar**

- 4.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch der Agentur für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die Agentur ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Ab einem Auftragsvolumen mit einem (jährlichen) Budget von € 10.000 oder solchen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken ist die Agentur berechtigt, Zwischenabrechnungen bzw. Vorausrechnungen zu erstellen oder Akontozahlungen abzurufen.
- 4.2 Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar. Die Agentur ist aufgrund der Kleinunternehmerregelung gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 UStG umsatzsteuerbefreit. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat die Agentur für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.
- 4.3 Alle Leistungen der Agentur, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle der Agentur erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen.
- 4.4 Kostenvoranschläge der Agentur sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der Agentur schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird die Agentur den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom Kunden von vornherein als genehmigt.

4.5 Wenn der Kunde in Auftrag gegebene Arbeiten ohne Einbindung der Agentur - unbeschadet der laufenden sonstigen Betreuung durch diese - einseitig ändert oder abbricht, hat er der Agentur die bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend der Honorarvereinbarung zu vergüten und alle angefallenen Kosten zu erstatten. Sofern der Abbruch nicht durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung der Agentur begründet ist, hat der Kunde der Agentur darüber hinaus das gesamte für diesen Auftrag vereinbarte Honorar (Provision) zu erstatten, wobei die Anrechnungsvergütung des § 1168 ABGB ausgeschlossen wird. Weiters ist die Agentur bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter, insbesondere von Auftragnehmern der Agentur, schad- und klaglos zu stellen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Kunde an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Agentur zurückzustellen.

## **5. Zahlung, Eigentumsvorbehalt**

- 5.1 Das Honorar ist sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die von der Agentur gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum der Agentur.
- 5.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmungsgeschäfte geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich der Kunde für den Fall des Zahlungsverzugs, der Agentur die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe von derzeit zumindest € 20,00 je Mahnung sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.
- 5.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann die Agentur sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.
- 5.4 Weiters ist die Agentur nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.
- 5.5 Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich die Agentur für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).

- 5.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Agentur aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von der Agentur schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

## **6. Termine**

- 6.1 Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von der Agentur schriftlich zu bestätigen.
- 6.2 Verzögert sich die Lieferung/Leistung der Agentur aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Kunde und die Agentur berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.3 Befindet sich die Agentur in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er der Agentur schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **7. Konzept- und Ideenschutz**

Hat der potentielle Kunde die Agentur vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt die Agentur dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung:

- 7.1 Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch die Agentur treten der potentielle Kunde und die Agentur in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Auch diesem Vertrag liegen die AGB zu Grunde.
- 7.2 Der potentielle Kunde anerkennt, dass die Agentur bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat. Die Agentur wird jedoch die Erstellung eines Konzepts nicht in Rechnung stellen, ohne dies ausdrücklich vorher anzukündigen und den Kunden darüber zu informieren.
- 7.3 Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und

Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung der Agentur ist dem potentiellen Kunden schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.

- 7.4 Das Konzept enthält darüber hinaus werberelevante Ideen, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können als zündender Funke alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung von Vermarktungsstrategie definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die eigenartig sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Webdesign-Konzepte, Texte, Grafiken und Illustrationen, Werbemittel usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen.
- 7.5 Der potentielle Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese von der Agentur im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Werbeideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.
- 7.6 Sofern der potentielle Kunde der Meinung ist, dass ihm von der Agentur Ideen präsentiert wurden, auf die er bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat er dies der Agentur binnen 14 Tagen nach dem Tag der Präsentation per E-Mail unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben.
- 7.7 Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass die Agentur dem potentiellen Kunden eine für ihn neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom Kunden verwendet, so ist davon auszugehen, dass die Agentur dabei verdienstlich wurde.
- 7.8 Der potentielle Kunde kann sich von seinen Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung, welche sich nach dem Einzelfall berechnet, zuzüglich 20 % Umsatzsteuer befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung bei der Agentur ein.

## **8. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter**

- 8.1 Die Agentur ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).
- 8.2 Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden, letztere nach vorheriger Information an den

Kunden. Die Agentur wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.

- 8.3 In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Kunden namhaft gemacht wurden und die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Kunde einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Agenturvertrages aus wichtigem Grund.

## **9. Vorzeitige Auflösung**

- 9.1 Die Agentur ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;
  - b) der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.
  - c) berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren der Agentur weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Agentur eine taugliche Sicherheit leistet;
- 9.2 Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Agentur fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.

## **10. Eigentumsrecht und Urheberrecht**

- 10.1 Keine Partei ist berechtigt, die Marke(n) der anderen Vertragspartei ohne vorherige schriftliche Zustimmung dieser Vertragspartei zu nutzen, zu modifizieren, zu behindern oder in irgendeiner Weise zu verändern oder Handlungen oder Unterlassungen vorzunehmen, die den Betrieb oder die Geschäftstätigkeit der anderen Vertragspartei in Verruf bringen oder in irgendeiner anderen Art und Weise die Marke(n) oder den Ruf der anderen Vertragspartei schädigen könnten.
- 10.2 Keine Bestimmung dieses Vertrages ist so auszulegen, dass dadurch der einen Vertragspartei zugehörige Immaterialgüterrechte an die andere Vertragspartei als übertragen oder gewährt gelten, soweit die Vertragsparteien im Folgenden nicht ausdrücklich eine Vereinbarung darüber getroffen haben.

- 10.3 Sämtliche Nutzungsrechte an Daten und Informationen, insbesondere an Texten, Bildern, Graphiken und Logos gemäß § 4 (1) dieses Vertrages, liegen beim Kunden.
- 10.4 Sämtliche an der Website oder Subseiten oder einzelner Teile der Website oder Subseiten oder durch Benutzung auf der Website oder der Subseiten entstehende Urheber-, Namens- oder sonstige Kennzeichenrechte liegen beim Kunden.
- 10.5 Die Agentur stellt dem Kunden die Zugangsdaten zu WordPress (oder anderer Programmierplattformen) und geeignete Benutzerdokumentationen jeweils in der Letztversion vollständig und abschließend in elektronischer (zB.pdf-Format) Form vollständig zur Verfügung und räumt ihr sämtliche Nutzungsrechte an der vertragsgegenständlichen Website und dem Quellcode für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten ausschließlich, unwiderruflich und ohne inhaltliche, räumliche oder zeitliche Beschränkung vollumfänglich ein. Die Nutzungsrechte umfassen auch das Recht des Kunden, die Website und den Quellcode zu bearbeiten, sowie das Recht, die Bearbeitung gemäß dieser Nutzungsrechteeinräumung zu verwerten. Die Rechteeinräumung ist nicht auf Nutzungen im Internet beschränkt, sondern umfasst auch die Verwertung auf andere Art und Weise, zB im Rundfunk, auf dauerhaften Datenträgern, als Printversionen sowie auf alle anderen erdenklichen Arten.
- 10.6 Überlässt die Agentur dem Kunden im Rahmen von Weiterentwicklungen oder Änderungen oder Wartungs- und Supportdienstleistungen eine neue oder geänderte Version des Quellcodes, die früher überlassene Quellcodes ersetzt, unterliegen diese gleichfalls den Bestimmungen dieses Vertrags.
- 10.7 Die Webseite (der Quellcode) geht mit vollständiger Zahlung der ersten von der Agentur an den Kunden gemäß § 3 gelegten Rechnung in das Eigentum des Kunden über. Sofern die Parteien für Weiterentwicklungen oder Änderungen des Quellcodes eine neuerliche Zahlung vereinbaren, geht die neue oder geänderte Version des Quellcodes mit vollständiger Zahlung der von der Agentur vereinbarungsgemäß an den Kunden gelegten Rechnung in das Eigentum des Kunden über.

## **11. Übergabe/Übernahme des Projektes**

- 11.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, wird das Projekt dem Kunden vor der Fertigstellung als Entwurf zur Begutachtung vorgelegt. Nach dessen Einverständnis und etwaigen Korrekturen wird das Projekt vollendet und dem Kunden auf einem geeigneten Datenträger, durch das Hochladen auf einem Webserver oder via Veröffentlichung übergeben. Nach der Übergabe der Projektdaten an den Kunden ist die Agentur nicht zur Sicherung der Daten verpflichtet.



- 11.2 Nach Vollendung und Übergabe eines Web- oder Designprojektes ist der Kunde zur Abnahme des Projektes verpflichtet, sofern die erbrachte Leistung durch die Agentur den vertraglichen Anforderungen entspricht.
- 11.3 Die Abnahmefrist beträgt 7 Tage ab dem Tag der Übergabe. Der Kunde verpflichtet sich, das Web- oder Designprojekt zu prüfen und die Funktionen zu testen. Etwaige Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen, anzuzeigen - es sei denn, längere Revisionszeiträume wurden beim Vertragsabschluss festgelegt. Die Agentur wird Beanstandungen schnellstmöglich korrigieren.
- 11.4 Das Web- oder Designprojekt wird als abgenommen und genehmigt betrachtet, sofern der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach der Übergabe keine Mängel meldet. Diese Frist gilt nur, wenn beim Vertragsabschluss keine andere vereinbart wurde. Änderungen nach endgültiger Abnahme sind kostenpflichtig.

## **12. Webhosting und Domain**

- 12.1 Im Bereich Webhosting und Domain agiert die Agentur als Vermittler zwischen dem Kunden und dem Hosting-Anbieter (Provider). Die Registrierung der Domain kann entweder direkt vom Kunden selbst vorgenommen werden oder nach entsprechender Bevollmächtigung durch die Agentur über den Provider erfolgen.
- 12.2 Es liegt außerhalb des Einflussbereichs der Agentur, ob die gewünschte Domain letztendlich vom zuständigen Registrar dem Kunden zugewiesen wird. Sollte die Domain erfolgreich registriert werden, übernimmt der Kunde sämtliche Rechte und Pflichten als Domaininhaber. Dies bedeutet, dass der Kunde die volle Verantwortung für die auf dem Hosting-Produkt des Anbieters bereitgestellten Informationen trägt.
- 12.3 Für sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit Webhosting und der Domain gelten die Bedingungen der Drittanbieter (Provider, Domain Registrierungsstelle). Die Agentur haftet nicht für diese.
- 12.4 Sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, wird das Webhosting und die Domain direkt zwischen den entsprechenden Hosting-Anbietern und dem Kunden abgerechnet.
- 12.5 Eine Kündigung des Webhostings und der Domain führt zur Löschung aller damit verbundenen Daten. Der Kunde ist dafür verantwortlich, seine Daten zu sichern, es sei denn, er beauftragt die Agentur damit. In diesem Fall werden gesonderte Gebühren für diesen Zusatzauftrag erhoben.
- 12.6 Die Agentur übernimmt keine Verantwortung für Preiserhöhungen seitens der Hosting-Anbieter oder Domain-Registrare.

12.7 Bei bestehenden Verträgen mit Hosting Providern und Domainanbietern können Preisanpassungen auftreten, insbesondere wenn größere Datenmengen oder zusätzliche CMS-Programme für die Leistungserbringung erforderlich sind.

## 13. Referenzen

13.1 Die Agentur ist vorbehalten des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Webseite mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

13.2 Die Agentur hat Anspruch auf Nennung ihres Namens als Erstellerin der Webseite in Form eines Vermerks auf einer gemeinsam mit dem Kunden festzulegenden Subseite der Webseite des Kunden.

13.3 Die Agentur hat Anspruch auf Nennung ihres Namens als Erstellerin in sonstigen zwischen den Vertragsparteien gesondert festzulegenden Medien, in denen die Webseite des Kunden dargestellt bzw. promotet wird. Das genaue Wording der Nennung Agentur wird zwischen den Parteien jeweils anlassbezogen gesondert abgestimmt.

## 14. Gewährleistung

14.1 Der Kunde hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Lieferung/Leistung durch die Agentur, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt eine allfällige Abweichung der Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.

14.2 Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch die Agentur zu. Die Agentur wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Kunde der Agentur alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Agentur ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für die Agentur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Kunden die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem Kunden die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine Kosten durchzuführen.

- 14.3 Es obliegt auch dem Kunden, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Die Agentur ist nur zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit verpflichtet. Die Agentur haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Kunden nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurden.
- 14.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

## 15. Haftung und Produkthaftung

- 15.1 In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Agentur und die ihrer Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Leute“) für Sach- oder Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Soweit die Haftung der Agentur ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer „Leute“.
- 15.2 Jegliche Haftung der Agentur für Ansprüche, die auf Grund der von der Agentur erbrachten Leistung (z.B. Werbemaßnahme) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Agentur ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet die Agentur nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Kunde hat die Agentur diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 15.3 Störungen und Schäden, die durch eine fehlerhafte Software (zum Beispiel CMS Systeme) oder von Seiten des Hostingsproviders entstehen und die nicht ursächlich von der Agentur stammen, wird von der Agentur keine Haftung übernommen.
- 15.4 Die Agentur übernimmt keine Haftung für Datenverlust. Sofern nicht anderes schriftlich vereinbart wurde, ist der Kunde selbst für eine Datensicherung verantwortlich.

15.5 Schadensersatzansprüche des Kunden verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung der Agentur. Schadensersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

## 16. Geheimhaltung

16.1 Die Parteien werden sämtliche ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung der Dienstleistungen dieses Vertrages zur Kenntnis gelangenden, nicht allgemein bekannten Informationen und Unterlagen, insb Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse - auch und soweit sie sich auf Dritte beziehen -, vertraulich behandeln und Dritten gegenüber geheim halten. Betriebsgeheimnisse sind auch technisches Know-how, Betriebsmethoden, Sicherheitsmaßnahmen, Umsätze, Finanzen und spezielle Marketingmaßnahmen (im Folgenden zusammenfassend „Informationen“).

16.2 Die Geheimhaltungspflicht nach Abs 1 besteht nicht, wenn und soweit die mit der Geheimhaltungsverpflichtung belastete Partei nachweist, dass

- a. die betreffenden Informationen zur Zeit des Erlangens offenkundig, dh veröffentlicht oder allgemein zugänglich waren, oder
- b. b. nach Erlangen ohne Verschulden der Partei offenkundig wurden oder
- c. c. der Partei zur Zeit des Erlangens bereits bekannt waren oder
- d. d. nach dem Erlangen von Dritten in rechtmäßiger Art und Weise, dh ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht, offenkundig gemacht wurden.

16.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt außerdem nicht für Informationen, die aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung oder gesetzlicher Verpflichtungen offenzulegen sind. Über derartige Maßnahmen werden sich die Parteien unverzüglich untereinander verständigen.

16.4 Die Einhaltung dieser Geheimhaltungsverpflichtung überdauert die Vertragslaufzeit.

## 17. Anzuwendendes Recht

Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen der Agentur und dem Kunden unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## 18. Erfüllungsort und Gerichtsstand

18.1 Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur. Bei Versand geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Agentur die Ware dem von ihr gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.

18.2 Als Gerichtsstand (Der Gerichtsstand muss in der vertraglichen Vereinbarung mit dem Kunden **nochmals explizit** vereinbart werden) für alle sich zwischen der Agentur und dem Kunden ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz der Agentur sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist die Agentur berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

18.3 Soweit in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.